

**Rahmenvertrag
zur Vergütung von Ansprüchen
nach § 60 e Abs. 4 i.V.m. § 60h Abs.1 UrhG**

Die Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, dieses vertreten durch Herrn
Christoph Hübenthal, 50728 Köln

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Vorsitzenden der Kommission „Bibliothekstantieme“ der Kul-
tusministerkonferenz, Herrn Staatsrat Gerd-Rüdiger Kück, Sekretariat der KMK,
Graurheindorfer Str. 157, 53117 Bonn,

- im Folgenden: „Bund und Länder“ -

einerseits und

die Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), vertreten durch die geschäftsfüh-
ren den Vorstandsmitglieder Herrn Dr. Robert Staats und Herrn Rainer Just,
Untere Weidenstraße 5, 81543 München

sowie die

Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST (VG BILD-KUNST), vertreten durch den
geschäftsführenden Vorstand, Herrn Dr. Urban Pappi, Weberstr. 61, 53113 Bonn

- im Folgenden: „die Verwertungsgesellschaften“ -

andererseits

vereinbaren folgenden

RAHMENVERTRAG

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche gemäß §§ 60 e Abs. 4, 60 h Abs. 1 UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Schriftwerken (einschließlich Bildanteil) an Terminals in öffentlichen Bibliotheken, Museen, Einrichtungen des Bild- und Tonerbes, Archiven und Bildungseinrichtungen (Einrichtungen nach §§ 60e Abs. 1 oder 60f Abs. 1 UrhG - im Folgenden zusammen: „Einrichtung(en)“), die keine unmittelbar oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Er regelt außerdem die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für erlaubte Vervielfältigungen nach § 60 e Abs. 4 Satz 2 UrhG. Er regelt darüber hinaus auch die sog. Betreibervergütung gemäß § 54 c UrhG, soweit die Einrichtungen den Nutzern der Terminals eine Vervielfältigung der zugänglich gemachten Werke ermöglichen. Unberührt von diesem Vertrag bleiben Vereinbarungen zwischen VG Bild-Kunst und Museen und Artotheken über die Zugänglichmachung von Werken der bildenden Kunst sowie Nutzungen, die vom Rechteinhaber selbst lizenziert werden.

(2) Dieser Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, einschließlich solcher in kirchlicher Trägerschaft, oder - unabhängig von ihrer Rechtsform - überwiegend durch öffentliche Mittel finanziert sind.

§ 2

Voraussetzungen der öffentlichen Zugänglichmachung und weiterer Annexhandlungen

(1) Die öffentliche Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich in den Räumen an dem oder den Standorten der jeweiligen Einrichtung an Terminals, die den Zwecken der Forschung und privater Studien dienen. Sie ist nur zulässig, soweit dem keine vertraglichen Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Abs. 4 UrhG zum Gegenstand haben, entgegenstehen (§ 60g Abs. 2 UrhG).

(2) Die Einrichtungen dürfen den Nutzern der Terminals der jeweiligen Einrichtungen ermöglichen, analoge oder digitale Vervielfältigungshandlungen (insbesondere Ausdrucken und Abspeichern auf digitalen Speichermedien) unter den Voraussetzungen des § 60e Abs. 4 UrhG zu nicht kommerziellen Zwecken vorzunehmen. Dies umfasst je Sitzung die Vervielfältigung von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken.

§ 3

Kontroll- und Überwachungspflichten der Einrichtungen

(1) Mit dem Beitritt zu diesem Rahmenvertrag verpflichten sich die Einrichtungen, die ihnen möglichen und zumutbaren Maßnahmen und technischen Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Vervielfältigungen von Werken durch Nutzer der Terminals zu verhindern.

(2) Im Rahmen ihrer Kontroll- und Überwachungspflichten sind die Einrichtungen verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Reichweite der erlaubten Nutzung hinzuweisen und eine unbefugte Vervielfältigung von Werken durch Nutzer möglichst weitgehend auszuschließen. Als möglichst weitgehender Ausschluss und im Sinne von Absatz 1 mögliche und zumutbare Maßnahme gilt es, Werke nur geteilt in einzelne Teile zugänglich zu machen, die jeweils 10 Prozent des Gesamtwerkes nicht überschreiten (Beispiel: kapitelweise Anzeige eines Buches statt Komplettdigitalisat) und gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass die Vervielfältigung von mehr als einem dieser Teile nicht erlaubt ist. Die Einrichtungen haben außerdem darauf hinzuweisen, dass eine Weitergabe oder Nutzung zu anderen Zwecken als privaten Studien oder eigene Forschung nicht gestattet ist.

(3) Die Einrichtungen stellen ferner sicher, dass der Zugang zu den Terminals den rechtmäßigen Nutzern der jeweiligen Einrichtung vorbehalten wird.

§ 4

Vergütung

(1) Als angemessene Vergütung für eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und die Vervielfältigungen durch die Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 entrichten die Einrichtungen einmalig pro zugänglich gemachtem Werk an die VG WORT eine Vergütung in Höhe von 120 % des Nettoladenpreises des jeweiligen Schriftwerkes. Für Werke, bei denen kein Nettoladenpreis bekannt oder nur mit erheblichem Aufwand zu ermitteln ist, wird die angemessene Vergütung auf der Grundlage sonstiger objektiver Kriterien bestimmt; die Parteien werden hierzu Fallgruppen herausarbeiten und für diese jeweils eine einvernehmliche Regelung treffen.

(2) Wenn Einrichtungen zusätzlich zur öffentlichen Zugänglichmachung auch Vervielfältigungen nach § 2 Abs. 2 ermöglichen, ist eine weitere Vergütung in Höhe von 20 % der in Absatz 1 genannten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist für jedes Jahr erneut zu bezahlen, in dem die Vervielfältigungen ermöglicht werden. Sie lässt Vergütungen, die aufgrund von sonstigen Rahmenverträgen oder Tarifen als Betreibervergütung nach § 54c UrhG für die betreffenden Vervielfältigungsgeräte zu leisten sind, unberührt.

(3) Die VG WORT ist auch zur Entgegennahme des Vergütungsanteils der VG Bild- Kunst ermächtigt.

§ 5

Auskünfte/Rechnungsstellung

(1) Die Einrichtungen teilen der VG WORT jährlich jeweils bis zum 31.1. eines Jahres mit, welche Werke sie im vorangegangenen Kalenderjahr erstmalig im Sinne von § 2 an Terminals genutzt haben. Bei dieser Meldung sind für jedes Werk nach Möglichkeit anzugeben:

- Titel
- Autor(en)
- Verlag
- Jahrgang
- Auflage
- ISBN oder ISSN
- Nettoladenpreis

sowie eine Angabe dazu, ob das jeweilige Werk gemäß § 2 Abs. 2 vervielfältigt werden kann.

(2) Die Meldungen sollen - soweit möglich – elektronisch erfolgen.

(3) Die VG WORT stellt die sich aufgrund der gemeldeten Nutzungen ergebende Vergütung den Einrichtungen in Rechnung. Die Einrichtungen entrichten die geschuldete Vergütung binnen vier Wochen nach Rechnungsstellung an die VG WORT.

§ 6

Bekanntmachung

Die Länder werden die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 über den Inhalt dieses Rahmenvertrags informieren und diesen gegenüber auf eine Einhaltung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen hinwirken.

§ 7

Beitritt

Die Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 2 haben das Recht, diesem Rahmenvertrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt während seiner Laufzeit beizutreten. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber der VG WORT (VG WORT, Geschäftsleitung, Untere Weidenstraße 5, 81543 München). Mit dem Beitritt verpflichten sich die Einrichtungen auch, die Auskünfte nach § 5 und die Vergütung nach § 4 innerhalb der dort genannten Fristen zu erteilen bzw. zu leisten.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Rahmenvertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft. Er trägt das Datum der letzten Unterschrift und endet am 31. Dezember 2021. Er verlängert sich danach jeweils um 1 Jahr, sofern nicht eine der beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt oder der § 60e Abs. 4 UrhG ersatzlos zum 1. März 2023 außer Kraft tritt (§ 142 Abs. 2 UrhG). Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Im Falle von wesentlichen Änderungen der rechtlichen Ausgangslage, insbesondere durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber oder Urteile höchster Gerichte, die die Auslegung von § 60e Abs. 4 UrhG betreffen, kann jede Seite Verhandlungen über eine Änderung dieses Vertrags schriftlich verlangen oder den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen.

§ 9

Übergangsregelung zu Nutzungen nach früheren Rahmenverträgen

Für Nutzungen, die nach den Rahmenverträgen zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 b UrhG vom 1./10. November 2011 oder vom 26./30. September 2016 an die VG Wort vergütet worden sind, gilt die angemessene Vergütung nach § 4 Abs. 1 als erfolgt. Die weitere Ermöglichung von Vervielfältigungen durch die Nutzer (§ 2 Abs. 2) ist nach § 5 dieses Vertrages zu melden und nach § 4 Abs. 2 zu vergüten.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine einvernehmliche Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Regelung möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke.

(3) Gerichtsstand ist München.

Für die Länder

Bremen, 14.02.18
[Handwritten Signature]

Für den Bund

Köln, 17.1.19
[Handwritten Signature]

Für die VG WORT

München, 21.1.2019
Helmut Rainer

Für die VG Bild-Kunst

Bonn, 28.1.2019
Helmut Rainer

Helmut Rainer

